

SCHMOLZ + BICKENBACH AG

Providing special steel solutions



Stellungnahme

des Verwaltungsrates der

SCHMOLZ+BICKENBACH AG

zum Gesuch der SCHMOLZ+BICKENBACH Stahlcenter AG,
SCHMOLZ+BICKENBACH Holding AG in Gründung,
SCHMOLZ+BICKENBACH KG, SBGE Stahl Holding AG,
der Gebuka AG und Dr. Gerold Büttiker um Gewährung einer
Ausnahmebewilligung von der Angebotspflicht
bzw. Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht
nach Art. 32 BEHG

Mit Gesuch vom 29. April 2008 ersuchten SCHMOLZ+BICKENBACH Stahlcenter AG, Wü/SG («S+B Stahlcenter AG»), SCHMOLZ+BICKENBACH Holding AG in Gründung («S+B Holding AG»), SCHMOLZ+BICKENBACH KG, Deutschland («S+B KG»), SBGE Stahl Holding AG, Bronschhofen/SG («SBGE»), Gebuka AG, Neuheim/ZG («Gebuka») und Dr. Gerold Büttiker, Feldbach/ZH, die Übernahmekommission im Hinblick auf die beabsichtigte Entflechtung der bisher über das Joint Venture SBGE gehaltenen Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, Emmen/LU, um Gewährung einer Ausnahmebewilligung von der Angebotspflicht bzw. Feststellung des Nichtbestehens einer Angebotspflicht nach Art. 32 BEHG. Nach Art. 35 BEHV-EBK hat der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG im Rahmen des Verfahrens zum Gesuch und zum Bestehen von etwaigen Interessenkonflikten Stellung zu nehmen. Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG nimmt hiermit wie folgt zum Gesuch Stellung:

1. Absichten der Aktionäre mit mehr als 5% Stimmrecht

Die SBGE hält zurzeit 42.07% der Stimmrechte der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Die SBGE wird zu 80% gehalten durch S+B Stahlcenter AG, gehalten zu 100% durch SCHMOLZ+BICKENBACH Beteiligungs GmbH, Deutschland, gehalten zu 100% durch S+B Beteiligungs GmbH & Co. KG, Deutschland, gehalten zu 100% durch S+B KG. Die anderen 20% der Aktien an der SBGE werden indirekt über Gebuka durch Dr. Gerold Büttiker, Feldbach/ZH, gehalten. Hinsichtlich der durch die SBGE gehaltenen 42.07% der Stimmrechte werden die SBGE, S+B Stahlcenter AG, SCHMOLZ+BICKENBACH Beteiligungs GmbH, S+B Beteiligungs GmbH & Co. KG, S+B KG, Gebuka und Dr. Büttiker als Gruppe betrachtet. Die S+B Stahlcenter AG und die Gebuka sind durch einen Aktionärsbindungsvertrag («ABV I»), datierend vom 19. Dezember 2003/5. Januar 2004 mit Zusatz vom 13. Mai 2005, verbunden.

Die Gesuchsteller beabsichtigen im Rahmen einer Umstrukturierung die Entflechtung der durch die Gruppenmitglieder indirekt über das Joint Venture SBGE gehaltenen Beteiligung an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Nach den Angaben der Gesuchsteller wird die Umstrukturierung wie folgt erfolgen:

In einem ersten Schritt überträgt die S+B Stahlcenter AG ihre Anteile an der SBGE auf die S+B Holding AG. In einem zweiten Schritt führt die SBGE eine Kapitalherabsetzung durch. Im Rahmen dieser Kapitalherabsetzung werden die 80% der Aktien der SBGE, die von der S+B Holding AG künftig gehalten werden, vernichtet werden. Dafür wird die S+B Holding AG mit 11'060'430 Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG abgegolten werden. Gleichzeitig mit der Kapitalherabsetzung bei der SBGE wird die S+B Holding AG weitere 55'600 Aktien der S+B AG als Abgeltung für die Übertragung sämtlicher Rechte und Pflichten unter dem ABV I erhalten.

Nach Abschluss der Umstrukturierung ist Gebuka Alleinaktionärin der SBGE, welche 5.02% an SCHMOLZ+BICKENBACH AG hält. Dieser Anteil entspricht dem der Gebuka bisher im internen Verhältnis des Joint Ventures SBGE zugerechneten Anteil an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Die auf S+B Holding AG übertragenen 37.05% der SCHMOLZ+BICKENBACH AG entsprechen dem der S+B Stahlcenter AG bisher im internen Verhältnis des Joint Ventures SBGE zugerechneten Anteil an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Der ABV I muss dieser neuen Struktur angepasst werden, weshalb die SBGE und die S+B Holding AG einen neuen Aktionärsbindungsvertrag («ABV II») abschliessen werden. Darin wird auch vorgesehen, dass SBGE bis auf 600'000 Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sämtliche Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG verkaufen darf. Durch die Umstrukturierung werden die Kontrollverhältnisse bezüglich der SCHMOLZ+BICKENBACH AG jedoch nicht verändert.

Nach der Entflechtung soll die SBGE die von ihr gehaltenen Aktien an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG an die Gebuka übertragen. Gleichzeitig wird die Gebuka als Partei dem ABV II beitreten. Schliesslich sollen die SBGE und die Gebuka fusionieren (Absorption von SBGE durch Gebuka).

Die S+B KG hält einerseits über die SCHMOLZ+BICKENBACH Beteiligungs GmbH und andererseits über die SCHMOLZ+BICKENBACH Finanz AG, die ihrerseits von der S+B Stahlcenter AG gehalten wird, weitere 33.1% der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Diese Beteiligungen werden durch die beabsichtigte Umstrukturierung nicht berührt.

2. Stellungnahme des Verwaltungsrates, Gegenmassnahmen

Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass das bei der Übernahmekommission am 29. April 2008 eingereichte Gesuch aus folgenden Gründen zu genehmigen ist:

- Die Aufsichtsbehörde kann in berechtigten Fällen Ausnahmen von der Angebotspflicht gewähren, namentlich bei der Übertragung von Stimmrechten innerhalb einer vertraglich oder auf eine andere Weise organisierten Gruppe. Die Gruppe untersteht in diesem Fall der Angebotspflicht nur als Gruppe (Art. 32 Abs. 2 lit. a BEHG). In den Fällen von Art. 32 Abs. 2 BEHG ist regelmässig eine Ausnahme zu gewähren, denn es wird vermutet, dass sich eine Ausnahme rechtfertigt, sofern nicht die besonderen Umstände des Einzelfalles ausdrücklich dagegen sprechen, also insbesondere Indizien auf eine Umgehung hindeuten. Eine Ausnahme ist insbesondere gerechtfertigt, wenn sich die Kontrollverhältnisse aus Sicht der Minderheitsaktionäre nicht ändern. Selbst wenn ein Kontrollwechsel aus Sicht der Minderheitsaktionäre vonstatten geht, kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn sich dadurch die Position der Minderheitsaktionäre nicht zusätzlich verschlechtert (BGE 130 II 530, E. 7.4 ff.).
- Der Verwaltungsrat ist der Ansicht, dass die das Gesuch stellende beherrschende Gruppe auch nach der Umstrukturierung bestehen bleiben wird und durch die Umstrukturierung weder entscheidend verändert noch aufgelöst werden wird. Die beabsichtigte Umstrukturierung wird auf Stufe der beherrschenden Gruppe zu einer Vereinfachung führen und ausserhalb der Gruppe und auf Stufe der SCHMOLZ+BICKENBACH AG keine negativen Auswirkungen auf die SCHMOLZ+BICKENBACH AG und/oder auf ihre Aktionäre (inkl. Minderheitsaktionäre) haben. Insbesondere wird die beabsichtigte Umstrukturierung keinen Kontrollwechsel herbeiführen:
 - Mit der Gründung der S+B Holding AG wird lediglich eine Zwischenholdinggesellschaft zwischen die S+B Stahlcenter AG und die SBGE geschoben (erster Schritt der Entflechtung). Die S+B Holding AG wird sowohl Aktionärin der SBGE als auch Partei des ABV I. Damit liegt im Wesentlichen die gleich zusammengesetzte Gruppe vor, wie vor der Gründung der S+B Holding AG. Die letztlich indirekt Beteiligten und in der Gruppe die Entscheidungen fällenden Personen bleiben die S+B KG und Dr. Büttiker. Aus Sicht der Minderheitsaktionäre ändert sich nichts.
 - Die Übertragung der 11'116'030 Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG von der SBGE auf die S+B Holding AG (zweiter Schritt der Entflechtung) gilt im Sinne von Art. 32 Abs. 2 lit. a BEHG als Übertragung innerhalb der Gruppe. Auch diese Übertragung bewirkt aus Sicht der Minderheitsaktionäre keine Veränderung der Kontrolle über die von der Gruppe kontrollierten S+B-Aktien.
 - Die Übertragung der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG von der SBGE auf die Gebuka und die Absorption der SBGE durch Gebuka erfolgen ebenfalls innerhalb der Gruppe, haben jedoch bei keiner Gesellschaft die Überschreitung des Grenzwertes von 33 1/3% der Stimmrechte zur Folge. Somit entsteht eine Angebotspflicht bei diesen zwei Schritten erst gar nicht. Ebenso wenig bewirkt dieser Schritt eine Veränderung der Kontrolle aus Sicht der Minderheitsaktionäre.
- Aufgrund der Umstrukturierung wird die Anpassung des heute bestehenden ABV I notwendig. Der dem Gesuch beigefügte Entwurf des neuen Aktionärsbindungsvertrages zeigt, dass sich dadurch die Kontrollverhältnisse nicht verändern werden:
 - Die Reduktion der von der Stimmbindung erfassten Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG lässt sich rechtfertigen, weil die Gruppe SBGE/Gebuka/Dr. Büttiker auch mit 600'000 Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG immer noch über ein «de facto Vetorecht» über 11'716'030 S+B-Aktien (entsprechend 39.05% sämtlicher Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG) verfügt. Es kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass die von der SBGE gehaltenen und dem ABV II unterstellten 600'000 Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG nur pro forma dem ABV II unterliegen würden, verkörpern diese Aktien doch einen Wert von 54.9 Mio. CHF. (Wert Börsenschlusskurs 31. 12. 2007). Der Gruppe SBGE/Gebuka/Dr. Büttiker wird es aus diesem Grund nicht gleich sein, wie die Stimmrechte an diesen Aktien ausgeübt werden. Die Freigabe dieser Aktien hat zudem keinen Einfluss auf die Vertretungsbeziehung im Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG, denn das Verhältnis der Verwaltungsratsmitglieder soll im heute geltenden Verhältnis 4 zu 1 fixiert werden.
- Zusammenfassend ist der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG somit der Ansicht, dass weder der Einschub einer Zwischenholding (erster Schritt der Entflechtung) noch die Übertragung der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG auf diese (zweiter Schritt der Entflechtung) noch die Übertragung der Aktien der SCHMOLZ+BICKENBACH AG von der SBGE auf die Gebuka noch die Absorption der SBGE durch Gebuka noch der neue Aktionärsbindungsvertrag noch die Freigabe von 904'996 Aktien der

SCHMOLZ+BICKENBACH AG einen wesentlichen Einfluss auf die Gruppe haben würden. Es wird dadurch weder ein Kontrollwechsel bewirkt, noch wird die Stellung der Minderheitsaktionäre tangiert.

5. Der Verwaltungsrat ergreift daher keine Abwehrmassnahmen, und es sind keine Beschlüsse nach Art. 29 Abs. 2 BEHG gefasst oder geplant.

3. Potenzielle Interessenkonflikte

Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG setzt sich aus den folgenden sieben Mitgliedern zusammen: (i) Michael Storm, Präsident, in Mönchengladbach; (ii) Dr. Hans-Peter Zehnder, Vizepräsident, in Meisterschwanden; (iii) Benedikt Niemeyer, Delegierter, in Düsseldorf; (iv) Dr. Helmut Burmester, in Düsseldorf; (v) Dr. Gerold Büttiker, in Feldbach/ZH; (vi) Benoît D. Ludwig, in Zug, und (vii) Dr. Alexander von Trippelskirch, in Meerbusch. Die Herren Storm, Niemeyer, Dr. Burmester und Dr. von Trippelskirch sind Vertreter der S+B Gruppe, Dr. Gerold Büttiker ist Vertreter und Alleinaktionär der Gebuka. Die Herren Zehnder und Ludwig sind unabhängige Verwaltungsratsmitglieder, welche die Interessen der Minderheitsaktionäre vertreten. Die unabhängigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind unabhängig, weil sie weder die Interessen der SCHMOLZ+BICKENBACH Gruppe noch diejenigen von Gebuka / Dr. Gerold Büttiker vertreten und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu dieser Gruppe stehen:

- (a) Dr. Zehnder ist hauptberuflich Mitglied der Konzernleitung der Zehnder Group. Zudem ist er Mitglied in weiteren Verwaltungsräten.
- (b) Benoît D. Ludwig ist Präsident und Managing Partner des Beratungsunternehmens Ludwig & Partner. Vorgängig war er für McKinsey & Company tätig.

Die Herren Dr. Zehnder und Ludwig sind ferner weder Organe noch Arbeitnehmer der Gesuchsteller (oder einer mit diesen im Rahmen der Entflechtung in gemeinsamer Absprache handelnden Person). Sie sind auch weder Organe noch Arbeitnehmer von Gesellschaften, welche über wesentliche Geschäftsbeziehungen zu den Gesuchstellern (oder zu einer mit diesen im Rahmen der Entflechtung in gemeinsamer Absprache handelnden Person) verfügen. Ferner stehen sie auch selber nicht in einer wesentlichen geschäftlichen Beziehung zu den Gesuchstellern (oder zu einer mit diesen im Rahmen der Entflechtung in gemeinsamer Absprache handelnden Person) oder haben sonst vertragliche Vereinbarungen oder andere Verbindungen mit den Gesuchstellern (oder mit einer mit diesen im Rahmen der Entflechtung in gemeinsamer Absprache handelnden Person), die im Zusammenhang mit der Entflechtung zu einem Interessenkonflikt führen könnten.

Zur Vermeidung von Interessenkonflikten sind die Vertreter der S+B Gruppe im Verwaltungsrat sowie Herr Dr. Büttiker für die Beschlussfassung über diese Stellungnahme in den Ausstand getreten.

In der obersten Geschäftsleitung der SCHMOLZ+BICKENBACH AG sind die Herren Benedikt Niemeyer, in Düsseldorf (CEO), und Axel Euchner, in Düsseldorf (CFO), Vertreter der S+B Gruppe. Dr. Marcel Imhof, in Luzern, agiert als COO der SCHMOLZ+BICKENBACH AG. Er ist kein Vertreter der S+B Gruppe.

Im Hinblick auf die bevorstehende Entflechtung soll der bisherige Aktionärbindungsvertrag vom 19. Dezember 2003 / 5. Januar 2004 (mit Zusatz vom 13. Mai 2005) zwischen den Gruppenmitgliedern durch einen neuen im Entwurf vorliegenden und der Übernahmekommission mit dem Gesuch eingereichten Aktionärbindungsvertrag (ABV II) ersetzt werden, der Teil der ebenfalls abzuschliessenden Entflechtungsvereinbarung sein wird. Sonst wurden keine vertraglichen oder anderweitigen Verbindungen zwischen Mitgliedern des Verwaltungsrates bzw. der Geschäftsleitung und den Gesuchstellern eingegangen. Der Verwaltungsrat der SCHMOLZ+BICKENBACH AG erfährt im Rahmen der geplanten Umstrukturierung keine Veränderungen. Die zahlenmässige Vertretung der Gruppenmitglieder bleibt unverändert erhalten.

5. Mai 2008

Für den Verwaltungsrat:

Dr. Hans-Peter Zehnder
Vizepräsident

Benoît D. Ludwig

Die Übernahmekommission hat am 15. Mai 2008 das Gesuch der SCHMOLZ+BICKENBACH Stahlcenter AG, SCHMOLZ+BICKENBACH Holding AG in Gründung, SCHMOLZ+BICKENBACH KG, SBGE Stahl Holding AG, der Gebuka AG und Dr. Gerold Büttiker gutgeheissen und eine Ausnahme von der Angebotspflicht gemäss Art. 32 BEHG gewährt bzw. das Nichtbestehen einer Angebotspflicht gemäss Art. 32 BEHG festgestellt.

Die an der SCHMOLZ+BICKENBACH AG als Zielgesellschaft Beteiligten können innert zehn Börsentagen bei der Bankenkommision den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen. Die Frist beginnt am ersten Börsentag nach der Veröffentlichung der Gewährung der Ausnahme der Übernahmekommission im «Schweizerischen Handelsamtsblatt» (SHAB) zu laufen (Art. 35 Abs. 2^{quater} BEHV-EBK).

rj
ie
at
.sg
>kt
«sto
gen
ege
iat
s k